

Satzung

der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den verkehrsberuhigten Ausbau der Straße Hasselweg (von Merfelder Straße bis Overbergstraße) vom 07.07.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 06.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straße Hasselweg (von Merfelder Straße bis Overbergstraße) wird gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3, Abschnitt 4 der Straßenverkehrsordnung als Verkehrsberuhigter Bereich mit einer höhengleichen Mischfläche und unter Einbeziehung der Oberflächenentwässerung, Parkflächen, Beleuchtung und Grünanlagen hergestellt.

§ 2

Der Ausbau erfolgt innerhalb der Fläche Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 23, Flurstück 900 (siehe Lageplan). Die anrechenbare Breite der Anlage ergibt sich aus dem genannten Flurstück. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau und die Gestaltung des Verkehrsberuhigten Bereiches wird auf 70 % festgesetzt.

§ 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan:

